

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 01.01.2019
Friedhof Scheier Straße**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg hat der Kirchenvorstand am 08.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlaß der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

		Euro
1.	Reihengrabstätte:	
a)	für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	965,00
b)	für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr für 20 Jahre	300,00
c)	für togeborene Kinder für 10 Jahre	150,00
2.	Gras-Reihengrabstätte:	
a)	für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	2.940,00
b)	für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr für 20 Jahre	960,00
c)	für togeborene Kinder für 10 Jahre	480,00
3.	Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,4 m lang) für Erdbestattungen:	
a)	je Grabstelle für 40 Jahre	1.360,00
b)	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	34,00
3.1	Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,9 m lang) für Urnen- u. Erdbestattungen:	
a)	je Grabstelle für 40 Jahre	1.644,00
b)	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	41,10
4.	Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre	280,00
5.	Urnen-Gras-Reihengrabstätte für 25 Jahre	1.020,00
6.	Urnenreihengrab Naturbestattung für 25 Jahre	775,00
7.	Urnenreihengrab Baumbestattung incl. Keramikplatte für 25 Jahre	385,00
8.	Urnengrab im Bereich der Urnenstele Feld U 65 für 25 Jahre	1.000,00
9.	Urnenwahlgrabstätte:	
a)	je Grabstelle für 25 Jahre	290,00
b)	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	11,60
10.	Urnenwahlgrabstätte Gemeinschaftsgrabanlage incl. Plakette	
a)	je Grabstelle für 25 Jahre	820,00
b)	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	32,80
11.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 7 bzw. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung außerdem zu entrichten: eine Gebühr gemäß Nr. 3 b bzw. Nr. 3.1 b zur Anpassung der Ruhezeit	100,00

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)/Friedhofskapelle:
(Gebührentarif der Stadt Bückeburg)**

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (einschließlich Heizung, Aufbewahrung, Reinigung, Sterbegeläut)	200,00
2.	Gebühr für alleinige Benutzung der Leichenhalle je angefangener Tag u. Sterbefall	30,00
3.	Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes und der Totenkühltruhe je angefangener Tag	25,00
4.	Aufbewahrung der Urne in der Friedhofskapelle je angefangener Monat	35,00
5.	Urnenbestattung aus dem Kapellenvorraum je Sterbefall	30,00

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, einschl. Säubern der Nachbargräber, Abfahrens des überflüssigen Bodens:

		Euro
1.	für eine Erdbestattung:	
a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und togeborenen Kindern	380,00
b)	bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	530,00
2.	für eine Urnenbestattung	120,00

IV. Gebühren für Umbettungen:

1.	für die Ausgrabung einer Leiche:	1.800,00
2.	für die Ausgrabung einer Asche:	300,00

Schäden an Nachbargräbern sind zu ersetzen!

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfriedigungen:

für jede Erteilung einer Genehmigung 25,-- Euro.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr (ist in den jetzigen Grabgebühren enthalten und betrifft nur sehr wenige alte Grabstätten, bei denen die FUG im 3-Jahres-Rhythmus berechnet wird)

			Euro
für ein Jahr	-je Grabstelle für Erdbestattungs-Gräber	-Normalgröße-	18,00
für ein Jahr	-je Grabstelle für Urnengräber		6,30

VII. Sonstige Gebühren

1.	Verwaltungsgebühr	je Beerdigung	70,00
		je Trauerfeier (ohne Beerdigung)	35,00
		Umschreibung von Gräbern auf neue Berechtigte mit Erteilung einer Urkunde	15,00
2.	Grabkanten / Grabplatten		
	Grabkanten für Erwachsenengrab		100,00
	Grabkanten für Urnengrab (3 Seiten)		75,00
	Grabkanten für Urnengrab (2 Seiten)		50,00
	Grabplatten (3 Platten)		60,00
	1 Grabplatte		20,00

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchen-vorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bückerburg, den 08.11.2018

Der Kirchenvorstand: Jan-Uwe Zapke
Dr. Wieland Kastning
Gisela Vogt

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückerburg, den 20. November 2018

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Krömer